



Landschaftsverband Rheinland Dez 7 50863 Köln

An die
Stadt Köln
- Frau Dezernentin Bredehorst -
Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

1. 50112
2. 50111

Zuständigkeitsfragen im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII

3. AL

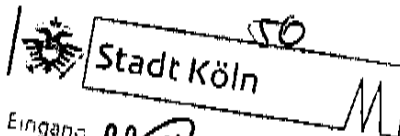
Sehr geehrte Frau Bredehorst,

wie Sie wissen hat der Landschaftsverband Rheinland ein nicht offizielles Papier des städtischen Sozialamtes zur Frage der Zuständigkeitsverteilung im Rahmen der Eingliederungshilfe mit Datum vom 16.05.2008 über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 20.05.2008 erhalten. Sie sagten mir, dass dieses Papier bislang noch nicht mit allen Beteiligten in Ihrem Dezernat abgestimmt worden sei und dass Sie im Rahmen der Endabstimmung zu diesem Papier mit mir Kontakt aufnehmen würden. Das begrüße ich ausdrücklich, da ich sehr an einem fachlichen Austausch mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern und MitarbeiterInnen interessiert bin, auch und gerade wenn es darum geht, Stärken und Schwächen in der Arbeit bzw. in der Zusammenarbeit zu ermitteln und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

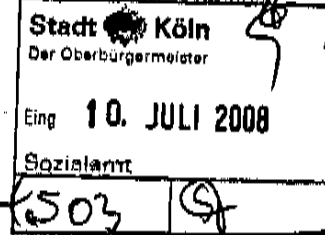
Da das interne Papier Ihres Hauses jedoch hier beim LVR - auch im politischen Raum - in der uns zugegangenen Form grosse Aufmerksamkeit erfahren hat, möchte ich schon jetzt zu den Ausführungen, die sich mit der Aufgabenerledigung des Landschaftsverbandes Rheinland seit Mitte 2003 befassen, Stellung nehmen. Ich hoffe, dass ich damit auch unsererseits einen Beitrag zur Vorbereitung unserer gemeinsamen Gespräche leisten kann.

Die Frage der **Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe** obliegt nach § 97 Abs. 2 SGB XII den Ländern. Bundesgesetzliche Vorgabe hierfür ist lediglich, dass berücksichtigt werden soll, für die in § 8 Nr. 1 - 6 genannten Hilfearten möglichst jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit festzulegen. Macht das Land von seiner Gestaltungsmöglichkeit keinen Gebrauch, greifen die Regelzuständigkeiten wie in § 97 Abs. 3 SGB XII beschrieben.

Mit einer zeitlichen Befristung bis zum 30.06.2010 hat das Land NRW die Zuständigkeit für die Leistungen des Betreuten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe auf die beiden Landschaftsverbände verlagert. Alle anderen Zuständigkeiten hat das aktuelle AG SGB XII gegenüber dem vorherigen Gesetz nicht modifiziert.



Eingang 09. Juli 2008
Dezernat V - Soziales, Integration und Umwelt



Dezernat 7 - Soziales, Integration
Rheinisches Sozialamt

www.soziales.lvr.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.07.2008
70.00

Frau Hoffmann-Badache

Nur diese Form der ambulanten Eingliederungshilfeleistungen wurde verlagert. Fachlicher Hintergrund war und ist das Ziel, über den Weg einer Zuständigkeit aus einer Hand für die stationären und ambulanten Wohnhilfen rheinlandweit die Übergänge zwischen den beiden Systemen zu verbessern, die Wohnhilfen bei einem zeitgleichen Auf- und Ausbau ambulanter Strukturen und individueller Hilfeplanung zu diversifizieren und im Ergebnis den Zugangsdruck auf die stationären Wohnhilfen zu verringern. Dies alles erfolgt vor dem Hintergrund weiterhin steigender Fallzahlen in der Eingliederungshilfe. Das fachliche und fiskalische Erfordernis einer Zuständigkeit aus einer Hand ist unumstritten. Hierzu verweise ich auf das Positionspapier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Oktober 2007.

Gegenstand der siebenjährigen Erprobungsphase sind nur die Leistungen des Betreuten Wohnens (unter Einschluss der zahlreichen Wechselbeziehungen mit den stationären Wohnhilfen). Inwieweit sich das Land veranlasst sehen wird, die Zuständigkeitsverhältnisse in der Eingliederungshilfe insgesamt oder gar die Leistungen der Hilfe zur Pflege und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten neu zu ordnen, ist aus meiner Sicht heute noch nicht absehbar.

M.E. sollte wir alle gemeinsam aber den anstehenden Beratungsprozess nutzen, um insgesamt das Problem der Schnittstellen zu diskutieren und Lösungsansätze im Sinne der betroffenen Menschen zu entwickeln.

Das Papier enthält im Einzelnen zahlreiche Kritikpunkte an der Arbeit des Landschaftsverbandes, hierbei handelt es sich aus meiner Sicht vor allem um Kritik an der Entwicklung der praktischen Zusammenarbeit seit Mitte 2003:

Mit der Zuständigkeit des LVR für alle Wohnhilfen ging die **Einführung der individuellen Hilfeplanung** einher. Sicherlich sind wir gemeinsam der Auffassung, dass eine personenzentrierte (und nicht länger angebotsorientierte) Hilfeplanung und Hilfeleistung hilft, die Entwicklung der Unterstützungsleistungen zu steuern und auch deren Effekte erkennbar zu machen und dass dadurch der persönliche Sichtweise der Menschen mit Behinderung erheblich mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird als in der Vergangenheit. Aber auch auf die Schaffung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen, die Sozialpsychiatrischen Zentren und die Rahmenzielvereinbarung mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten möchte ich hinweisen

Es freut mich, dass auch in dem Arbeitspapier die Auswirkungen des Hilfeplanverfahrens überwiegend positiv gesehen werden. Wichtig ist aus meiner Sicht vor allem die Feststellung, dass die einzelnen Maßnahmen den Impuls zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems unter Einbindung aller Beteiligten gesetzt haben.

Gleichzeitig sehe ich auf allen benannten Feldern noch erhebliche Möglichkeiten der Weiterentwicklung und Verbesserung. Insgesamt wurde ein wichtiger Veränderungsprozess eingeleitet, den es gilt gemeinsam fortzusetzen. Der LVR sieht sich hier gleichermaßen als Partner der Stadt Köln und aller Kommunen im Rheinland wie auch als Motor und Ideengeber für fachliche Weiterentwicklungen. Hierzu hat der LVR u.a. das Berufsbild des Fallmanagers als Spezialisten für behinderspezifische Rechts- und Bewilligungsfragen sowie insbesondere auch einen medizinisch-psychozialen Fachdienst aufgebaut, der mit seinen ausgewiesenen Fachleuten schon bisher die fachliche Debatte zwischen allen Beteiligten - und das vielfach in einem dialogischen Prozess - erheblich befruchtet hat.

Es wird in dem Arbeitspapier festgestellt, dass eine **einheitliche Zuständigkeit im Sinne des Grundsatzes Hilfen aus einer Hand nicht erreicht wurde**. Dies wird daran festgemacht, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Betreuten Wohnen vom Landschaftsverband und die Leistungen der Lebensunterhaltssicherung, im Regelfall die Grundsicherung, vom örtlichen Träger erbracht werden. Damit sieht sich der Klient im Betreuten Wohnen zwei Sozialhilfeträgern gegenüber und erhält von zwei Stellen Leistungsbescheide. Aus der Sicht des

LVR wird in den anstehenden Diskussionen über die künftige Zuständigkeitsverteilung insbesondere diese Schnittstelle neben einigen anderen genau untersucht werden müssen. Hier besteht auch aus unserer Sicht Klärungsbedarf.

Auch weil der örtliche Sozialhilfeträger über die Grundsicherungsleistungen involviert ist, war es mit Beginn der Hilfeplankonferenzen erklärtes Ziel des LVR, dass Sie als örtlicher Sozialhilfeträger daran mitwirken. Ich möchte es deshalb nicht versäumen, mich an dieser Stelle für das grosse Engagement der Stadt Köln zu bedanken. Hinsichtlich der zeitlichen Belastung für alle Beteiligten möchte der LVR gerne in einen konstruktiven Diskussionsprozess eintreten, auch wenn ich gleichzeitig die hohe Komplexität der Materie nicht verschweigen möchte, hierzu möchte ich ergänzend auf meine Ausführungen unter Punkt 5 verweisen.

Aus meiner Sicht ist jedoch die geteilte Zuständigkeit hinsichtlich Grundsicherung und ambulanter Eingliederungshilfe weniger problematisch als die Abgrenzungsfragen zwischen ambulanter Eingliederungshilfe zum Wohnen und sonstigen ambulanten Eingliederungshilfen.

Die Fragen der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in ihren Herkunftsfamilien und die Frage, welche Kriterien für ein selbständiges Wohnen maßgeblich sind, wurden in einem gemeinsamen Gespräch im Januar 2008 geklärt. Vor allem über die zweite Frage bestand zuvor in Fällen einer Beschlagnahme von Wohnraum und bei Obdachlosenunterkünften Dissens zwischen der Stadt Köln und dem LVR.

Zweifellos besteht der Unterstützungsbedarf eines Menschen mit Behinderung nicht nur aus Eingliederungshilfeleistungen. Neben den übrigen denkbaren anderen Hilfen nach dem SGB XII treten andere Leistungen hinzu, wie bspw. ambulante Pflegeleistungen. Diese teilweise als Hindernis aufgefasste Differenzierung der Rehabilitations- und Sozialleistungen insgesamt wird in der Hilfeplanung berücksichtigt. Nur über die Darstellung des Unterstützungsbedarfs insgesamt kann die Zuordnung von Leistungen in die einzelnen Sozialgesetzbücher erfolgen. Anders gesagt: Ein Leistungsanbieter muss bei Erstellung eines Hilfeplanes mit einem leistungsberechtigten Menschen wissen, welche Unterstützungsleistungen er der ambulanten Eingliederungshilfe zum Wohnen zuordnen kann und welcher Bedarf der ambulanten Pflege. Geschieht dies nicht direkt im Hilfeplan, wird die Hilfeplankonferenz diese Anforderung benennen und einen entsprechend veränderten Unterstützungsbedarf aus Mitteln der Eingliederungshilfe ansetzen.

Nach meiner Auffassung ist daher festzuhalten, dass sich die einheitliche Zuständigkeit bei den Wohnhilfen durchaus bewährt hat (hierzu verwies ich auf die gemeinsame Erklärung der sozialpolitischen Sprecher aller Fraktionen der Landschaftsversammlung, die ich meinem Schreiben als Anlage beifüge) und die Schnittstellen zu den übrigen Unterstützungsleistungen vor allem innerhalb des SGB XII im Zuge der Entscheidung über die künftige Zuständigkeitsverteilung überprüft werden müssen. Allerdings müssen wir uns hier innerhalb der Grenzen bewegen, die das deutsche gegliederte System der sozialen Sicherung setzt.

Weiter wird festgestellt, dass sich die **Fallsteuerung durch den LVR** nicht bewährt habe.

Festgemacht wird dies am Hilfeplan, der zu kompliziert sei und die Beteiligung von Berufsberatern und Anbietern erfordere.

Dieses bewerte ich anders. Wesentliches Merkmal der Hilfeplanung ist, dass in allen Fällen die Eigensicht des Menschen mit Behinderung bezüglich Bedarfsermittlung und Zielplanung einfließt. Insoweit halte ich auch die generelle Kritik, dass die Sichtweise des Trägers die Leistungen dominiert, für nicht zutreffend. Entscheidend ist, dass der betroffene behinderte Mensch eine Person seines Vertrauens für die Erstellung des Hilfeplanes auswählt, auswählen kann. Die parallele Darstellung der persönlichen Sicht des Leistungsberechtigten (ggf. unterstützt durch eine Vertrauensperson) und die fachliche Einschätzung ergeben ein Gesamtbild, welches im Gegensatz zur früheren, rein anbieterbezogenen Darstellung, eine deutlich stärkere Einbeziehung des Menschen mit Behinderung bedeutet. Die Bewertung der Bedarfsermittlung ist dann Beratungsgegenstand der Hilfeplankonferenz.

Für mich nicht nachvollziehbar ist der Kritikpunkt, dass die Erarbeitung von Eingliederungszielen ein großes inhaltliches Problem darstellt. Auch wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe darauf abzielen können, eine Verschlechterung der Behinderung zu verhindern (präventives Moment) sind sie primär dazu bestimmt, die behinderungsbedingte Störung der Teilhabe-

fähigkeit möglichst zu überwinden und eine Integration in die Gesellschaft zu fördern. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe - nicht anders als alle anderen Sozialhilfeleistungen - auf ein Ziel ausgerichtet ist und ideal typischerweise eine temporäre Unterstützungsleistung darstellt. Insoweit ist es zwingend, dass die Betreuungsleistungen eindeutigen Zielen zugeordnet werden. Nur auf diese Weise lässt sich spätestens in einer Folgehilfeplanung erkennen, ob die Eingliederungshilfeleistungen geeignet waren, den individuellen Bedarf zu decken.

Die **15 Hilfeplankonferenzen im Stadtgebiet Köln** tragen dem spezifischen Bedarf der unterschiedlichen Zielgruppen im Rahmen der Eingliederungshilfen Rechnung. Die Aufteilung orientiert sich unter anderem an der Sektorsierung im Stadtgebiet Köln. Bei einer Vielzahl der Hilfeplankonferenzen liegt die Geschäftsführung bei den SPZ. Es ist unbestritten, dass die Hilfeplankonferenzen personelle Ressourcen bei allen Beteiligten binden. Der damit verbundene Aufwand hat mit einer Verbesserung der Versorgungssituation konkrete Effekte, die von allen Beteiligten bestätigt werden. Insoweit müsste die Ausgangsfrage richtigerweise lauten, ob der Aufwand der Hilfeplankonferenzen in Relation zu den Ergebnissen zu aufwändig ist.

Es ist nicht Ziel der Arbeitsweise des LVR, dass die Mitarbeiter des städtischen Gesundheitsamtes durch ihre Teilnahme an den Hilfeplankonferenzen einen zu schlecht ausgestatteten Medizinisch-psychosozialen Fachdienst (MPD) des LVR kompensieren sollen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des MPD, an den Hilfeplankonferenzen teilzunehmen. In Bezug auf die Prüfung des Unterstützungsbedarfs ist es Aufgabe des MPD, intern die Fallmanagerinnen und Fallmanager zu unterstützen. Die Teilnahme der Städte und Kreise an den Hilfeplankonferenzen, d.h. der Sozial- und Gesundheitsämter, soll aus der Sicht des LVR der Vernetzung der Hilfen der beiden Leistungsträger dienen und nicht der Entlastung des LVR. Es ist mir deshalb sehr wichtig, gemeinsam zu klären, wie diese unterschiedlichen Sichtweisen entstanden sind und wie wir gemeinsam die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben zufrieden stellend für beide Seiten klären können.

Bei den Klienten des Betreuten Wohnens, die neben den Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen des SGB XI noch **ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII** beziehen, ist der Fall hinsichtlich seiner Bearbeitungszuständigkeit getrennt, nach dem AG SGB XII in Bezug auf die Finanzierungszuständigkeit für alle Leistungen des 5. - 9. Kapitels des SGB XII aber Angelegenheit des LVR. Zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe ist immer auch die Abgrenzung zu den pflegerischen Leistungen erforderlich. Diese spielen folglich bei der Fallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Rolle. Grundsätzlich können beide Leistungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielrichtung nebeneinander bewilligt werden. Weitere Sozialleistungen - vor allem gegenüber der Sozialhilfe vorrangige - können im Einzelfall hinzutreten. Soweit die Hilfeplanung nicht bereits die Differenzierung in vorrangige Leistungen (wie bspw. nach dem SGB V) und den Leistungen der Eingliederungshilfe vornimmt, leistet dies das Fallmanagement. Gleiches gilt für solche Leistungen, die in den Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuer fallen. Der LVR ist sehr bemüht, bei seinen Kostenvergleichen zwischen stationärer und ambulanter Hilfe stets den für die kommunale Seite insgesamt entstehenden Aufwand zu ermitteln. Da dieser dem LVR im Detail nicht immer bekannt ist (dies ist insbesondere bei den von Ihnen mit uns summarisch abgerechneten Leistungen bzw. bei Leistung in Ihrer originären Zuständigkeit der Fall) fließen entsprechende Modellrechnungen in die Berechnungen ein. Die Summe der Kosten aus ambulanten Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen und den Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung belief sich im Jahr 2007 im Durchschnitt aller Fälle auf rund 50 % der Kosten für einen Platz in der stationären Eingliederungshilfe.

Im Arbeitspapier wird die **Vergütung der Fachleistungsstunde** (die sich auf 47,50 € beläuft) als zu hoch kritisiert. Richtig ist, dass die Fachleistungsstunde nicht die alleinige Antwort auf die vielfältigen Unterstützungsbedarfe von Menschen, die selbstständig in ihrer Wohnung leben, sein kann. Hier gilt es, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen und das System

weiterzuentwickeln und zu flexibilisieren. Eine der Herausforderungen für die Zukunft wird darin liegen, zu klären, für welche Unterstützungsleistungen zum selbstständigen Wohnen auch andere Leistungsarten entwickelt werden müssen, insbesondere dann wenn eine Fachkraftleistung nicht im Mittelpunkt steht.

Hier müssen gemeinsam mit allen Beteiligten noch erhebliche, auch fachliche Anstrengungen unternommen werden, vor allem damit es uns gelingt, auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, damit meine ich insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung, ausserhalb des Wohnheimes eine Alternative anzubieten. Auch zu diesem Thema verweise ich auf die Stellungnahme des Sozialausschusses des LVR.

Im Jahr 2006 haben die Stadt Köln und der LVR eine Zielvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen abgeschlossen. Im Gespräch im Sozialamt der Stadt im Januar sind Herr Santelmann, Frau Herrmann und Herr Limbach so verblieben, dass das Sozialamt bis Jahresmitte seine Vorstellungen äußert, wie die Zielvereinbarung konkretisiert werden kann. Die Einschätzung, dass eine einvernehmliche Zielbestimmung gescheitert sei, macht uns deshalb sehr betroffen.

Auch der Stellenwert der Regionalkonferenzen wird offenbar sehr unterschiedlich eingeschätzt. Es ist zutreffend, dass die Regionalkonferenzen in ihren fünf bisherigen Sitzungen vorrangig andere Themen behandelt haben als die Planung der Versorgungslandschaft vor Ort. Sie waren aber durchaus schon in der Vergangenheit ein Gremium, in dem die fachliche Diskussion stattfand. In den für den Spätsommer geplanten Regionalkonferenzen soll die Frage im Vordergrund stehen, wie sich das Gremium zu einer echten Planungskonferenz weiterentwickeln kann. Hierzu möchten wir uns im Vorfeld mit Ihnen beraten und abstimmen, da ein solches Thema nur gemeinsam geschultert werden kann.

Insgesamt kann ich die **Schlussfolgerungen des Papiers, dass aus fachlicher und behindertenpolitischer Sicht alle Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen auf die örtliche Ebene zu verlagern sind**, nicht teilen, insbesondere weil sich das Papier in vielen Fällen auf Schwierigkeiten in der Gestaltung von Arbeitsabläufen, insbesondere der Zusammenarbeit bezieht.

Das Ziel, im Rheinland einheitliche Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung herzustellen und damit vergleichbare, fachlich qualifizierte Unterstützungsstrukturen rheinlandweit zu entwickeln und zu erhalten, erfordert nach meiner Auffassung neben der finanziellen Ausgleichsfunktion die regionale, kommunal verfasste Steuerung durch die Landschaftsverbände. Die aktuellen Entwicklungen in Bayern, Hessen und Sachsen zeigen, dass diese Position auch über Nordrhein-Westfalen hinaus geteilt wird. Die gegenläufigen Entwicklungen in Baden-Württemberg zeigen, dass es im Ambulantisierungsprozess in diesem Bundesland durch die Verlagerung auf die örtlichen Träger zu einem Bruch gekommen ist.

An dieser Stelle wiederhole meine Gesprächsbereitschaft zu allen in dem Papier aufgeworfenen Fragestellungen und würde mich freuen, wenn wir uns in naher Zukunft diesbezüglich austauschen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
in Vertretung


Martina Hoffmann-Badache
Landesrätin



Pressedienst

Fünf Jahre zum Wohle der Menschen mit Behinderung im Rheinland

Sozialausschuss des Landschaftsverband Rheinland (LVR) zieht positive Bilanz nach fünf Jahren LVR-Zuständigkeit für alle Leistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen / LVR ist bereit, die Aufgabe dauerhaft zu übernehmen

Seit fünf Jahren ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für alle Unterstützungsleistungen zum Wohnen (Wohnheime und Ambulant Betreutes Wohnen) für behinderte Menschen im Rheinland zuständig. Zeit für den LVR-Sozialausschuss, Bilanz zu ziehen: Der Ausschuss stellt fest, dass sich diese zunächst bis 2010 befristete Aufgabenübertragung bewährt hat. Dem Landschaftsverband ist es gelungen, dass trotz einer stetig wachsenden Zahl von Menschen mit Behinderungen, heute weniger Menschen in Wohnheimen leben. Stattdessen entscheiden sich im Rheinland immer mehr Menschen für das selbstständige Wohnen mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft. Das ist bundesweit einmalig.

Diese Entwicklung drückt sich auch in Zahlen aus: Am 31. Dezember 2005 lebten noch 23.738 Rheinländer und Rheinländerinnen in Wohnheimen. Am 31. Dezember 2007 hatte sich ihre Zahl bereits auf 23.303 reduziert. Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben, ist hingegen stark gestiegen: Ende 2005 belief sich diese Zahl auf 9.654 Personen, zum 31. Dezember 2007 waren es schon 13.985.

Auch immer mehr Menschen mit geistiger Behinderung trauen es sich zu, außerhalb von Heimen selbstständig zu leben, wenn die entsprechende fachliche Unterstützung zur Verfügung steht: Waren es im Jahr 2006 nur 217 Personen, die aus einem Heim in die selbstständige Lebensform wechselten, waren es 2007 bereits 324. Im Jahr 2007 lebten insgesamt etwa 2600 Personen mit einer geistigen Behinderung selbstständig in der eigenen Wohnung. Bisher machen die Menschen mit geistiger Behinderung mit rund 65 Prozent noch den größten Teil der Bewohner und Bewohnerinnen von Wohnheimen aus.

Insgesamt hat sich im Rheinland also der Trend, dass immer mehr Menschen in Wohnheimen leben, umgekehrt. **War in der Vergangenheit das Wohnheim der Lebensort**, wenn Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung ihre Herkunftsfamilie verlassen hatten oder nach langwieriger Erkrankung und Krankenhausaufenthalt nicht mehr ohne fremde Unterstützung leben konnten, so ist **heute zunehmend das selbstständige Wohnen mit ambulanter Unterstützung (Betreutes Wohnen) die Lebensform der Wahl**. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass sich das Verhältnis zwischen ambulanter und stationärer Unterstützung von 22,4 zu 77,6 Prozent im Jahr 2004, deutlich zugunsten der ambulanten Wohnformen auf 37,5 zu 62,5 Prozent im Jahr 2007 verschoben hat.

- 2 -

Auch finanziell hat diese Entwicklung positive Auswirkungen. Denn auch wenn die ambulanten Unterstützungsleistungen insbesondere bei geistig behinderten Menschen im Einzelfall auch die Kosten einer Heimunterbringung überschreiten können, so ist trotzdem festzustellen: **Die ambulanten Unterstützungsleistungen sind im Durchschnitt 30 bis 50 Prozent kostengünstiger als die stationären Wohnformen.** Dies gilt auch dann, wenn alle weiteren steuerfinanzierten Unterstützungsleistungen wie etwa die Grundsicherung nach dem SGB XII oder das Wohngeld mit eingerechnet werden. Im Jahr 2007 kostete ein Heimaufenthalt pro Jahr durchschnittlich etwa 41.000 Euro pro Person, die durchschnittlichen Kosten der ambulanten Unterstützungsleistung zum selbstständigen Wohnen lagen bei etwa 21.000 Euro, worin die Lebenshaltungskosten enthalten sind.

Fazit – Was bisher erreicht werden konnte

Durch die Leistungen aus einer Hand durch den Landschaftsverband Rheinland ist es gelungen, die durchschnittlichen Kosten pro Person für die gesamten Wohnleistungen für Menschen mit Behinderungen zu reduzieren – auch unter Einbeziehung einer ergänzenden steuerfinanzierten Leistung. Dieser Trend wird sich fortsetzen.

Weiterhin ist es gelungen, dem Ziel, für alle Menschen mit Behinderungen im Rheinland einheitliche Lebensverhältnisse herzustellen, einen großen Schritt näher zu kommen. Vor der Aufgabenübertragung existierten in einzelnen Städten oder Kreisen im Rheinland noch kaum ambulante Betreuungsangebote. Insbesondere galt dies für die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung. In Remscheid etwa gab es 2005 nur einen Anbieter, der Menschen mit einer geistigen Behinderung betreut hat. 2007 waren es schon sieben Anbieter für diese Personengruppe. In den letzten fünf Jahren konnte es erreicht werden, dass heute im gesamten Rheinland ambulante Angebote zur Verfügung stehen. Mittlerweile stellen insgesamt 648 Anbieter ihre Leistungen zur Verfügung. Das Verhältnis hat sich in allen Regionen des Rheinlandes zugunsten der ambulanten Unterstützungsleistungen verschoben. Einen wichtigen Beitrag zu dieser Angleichung der Lebensverhältnisse haben die ausgewiesenen Fachleute und die rheinlandweit konzipierte Planung und Steuerung des LVR geleistet.

Nach wie vor ist es so, dass in städtischen Ballungszentren die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die auf fremde Unterstützung angewiesen sind, höher ist, als im ländlichen Raum. Das dadurch entstehende Risiko der ungleichen finanziellen Belastung von Kommunen wird durch den Landschaftsverband als regionalem Kommunal- und Umlageverband gleichmäßig auf alle verteilt. Die sich aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ergebende Fürsorgepflicht der Gesellschaft für ihre behinderten Mitbürger und Mitbürgerinnen wird über den LVR als kommunalem Regionalverband fachlich und finanziell gesichert und aus kommunalen „Verteilungskämpfen“ herausgehalten.

Paradigmenwechsel konkret – LVR-Umsteuerung in den vergangenen fünf Jahren

Der Sozialausschuss des LVR als ein Gremium von Sozialpolitikern und Sozialpolitikerinnen aus allen Städten und Kreisen des Rheinlandes hat gemeinsam mit seinen Fachleuten in der Verwaltung ein Bündel von Steuerungs- und Planungsmaßnahmen auf den Weg gebracht:

- **Einführung eines individuellen Hilfeplanverfahrens**, das den individuellen Bedarf eines Betroffenen ermittelt (personenzentrierter Ansatz). Dabei stehen die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des betroffenen Menschen im Mittelpunkt.
- **Implementierung von Hilfeplankonferenzen im gesamten Rheinland.** Inzwischen gibt es 83 regelmäßig tagende Hilfeplankonferenzen. Hier werden die Hilfepläne durch die Fallmanagerinnen und Fallmanager des LVR gemeinsam mit den Betroffenen (falls diese es möchten) und Fachleuten aus der Region beraten. Am Ende steht ein am individuellen Bedarf orientiertes Leistungsangebot.

- 3 -

- o **Intitlierung von Regionalkonferenzen im gesamten Rheinland.** Hier treffen der Landschaftsverband, das örtliche Sozialamt, das Gesundheitsamt sowie die lokalen Leistungsanbieter zusammen und entwickeln die aktuellen Angebote in der Region.
- o **Aufbau der Koordinierungs- Kontakt- und -Beratungsstellen** für Menschen mit geistiger Behinderung. Im gesamten Rheinland existieren nun Anlaufstelle für behinderte Menschen und ihre Familien. Sie sind kompetente Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Themen Wohnen und Tagesgestaltung. Mit den **sozialpsychiatrischen Zentren** hat der LVR für die Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung schon Ende der 1990er Jahre das entsprechende Vorbild geschaffen. Inzwischen gibt es im Rheinland 81 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und 71 SPZ, also Sozialpsychiatrische Zentren (Stand Juni 2008).

Einen entscheidenden Anteil am Erfolg hat die **Rahmenzielvereinbarung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfen zum Wohnen**. Diese Vereinbarung zwischen den nordrheinwestfälischen Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege wurde im Mai 2007 getroffen. Sie besagt, dass bis Ende 2008 fünf Prozent aller Heimplätze dauerhaft in ambulante Unterstützungsangebote umgewandelt und damit abgebaut werden sollen. Dieses Ziel werden wir gemeinsam erreichen – ebenfalls ein bundesweit anerkannter Erfolg.

Besonders stolz ist der LVR darauf, dass die eigenen Heimeinrichtungen, die HPH-Netzwerke, hierzu einen ganz wesentlichen Beitrag leisten, indem sie zehn Prozent ihrer Heimplätze dauerhaft umwandeln. Nicht zuletzt diese Rahmenzielvereinbarung zeigt das Potential einer überregionalen Steuerung aller Wohnleistungen für Menschen mit Behinderungen aus einer Hand.

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass diese einheitliche Zuständigkeit für die Landschaftsverbände zunächst bis zum 30. Juni 2010 gelten soll. Die bisherigen Erfolge ermutigen uns – deshalb sprechen wir uns für eine dauerhafte Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen auf die Landschaftsverbände in NRW aus.

Die positiven Beispiele anderer Bundesländer wie Sachsen, Bayern und Hessen zeigen, dass auch dort der Bedarf nach einer einheitlichen, überörtlichen, kommunal gesteuerten Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistungen anerkannt wird. Der kommunale Sozialverband **Sachsen** konnte nach der Übertragung der Zuständigkeit für die ambulanten Eingliederungshilfen im Jahr 2006 erstmals eine Stagnation der stationären Wohnangebote bei zeitgleichem konsequentem Aufbau ambulanter Strukturen erzielen. Heute leben in Sachsen bereits 30 Prozent aller Betroffenen selbstständig mit ambulanter Unterstützung. In **Hessen** wurde die Modellphase, mit der das so genannte Betreute Wohnen zu einer Zuständigkeit des kommunal verfassten Landeswohlfahrtsverbandes erklärt worden ist, um weitere vier Jahre verlängert. In **Bayern** hat das Land auf die dortigen regionalen Kommunalverbände, die sieben Bayerischen Bezirke, zum Anfang dieses Jahres die vollständige Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen für behinderte Menschen übertragen.

Dem gegenüber zeigen die Entwicklungen in Baden-Württemberg, dass die Verlagerung dieser Verantwortung auf die 44 Städte und Kreise weder unter finanziellen noch unter fachlichen Gesichtspunkten einen Fortschritt darstellt. Der Ausbau der ambulanten Wohnhilfen hat nach der Zuständigkeitsverlagerung auf die Städte und Kreise keinen Schub erhalten, sondern er stagniert in diesem Bundesland.

- 4 -

Wenn die Zuständigkeit für die Unterstützung behinderter Menschen bei den Landschaftsverbänden bleibt, so werden wir den begonnen Prozess der Ambulantisierung unter fachlichen und finanziellen Aspekten weiter fortsetzen:

- In einer flächendeckenden Untersuchung soll das Forschungsunternehmen „Aktion Psychisch Kranke“ die von uns eingeführten Instrumente untersuchen und wo nötig Verbesserungsvorschläge machen.
- Die immer noch vorhandenen regionalen Unterschiede, die zum Teil durch die früheren jahrzehntelangen Großkrankenhaustraditionen entstanden sind, wollen wir weiter abbauen.
- Wir wollen die Wohnverbände weiter ausbauen, und damit die Grenzen zwischen ambulanter Unterstützung und Heim weiter flexibilisieren. Ein einheitliches Vergütungssystem ist unser langfristiges Ziel.

Auch das Leistungsangebot zur Unterstützung des selbstständigen Wohnens wollen wir weiter ausdifferenzieren. Im Mittelpunkt wird nach wie vor die erforderliche Zahl von Fachleistungsstunden (zum rheinlandweit gleichen Preis) zur fachlichen individuellen Unterstützung stehen. Neben dieser individuellen fachlichen Unterstützung werden bereits vorhandene oder noch zu entwickelnde Leistungen das Angebotsspektrum der Eingliederungshilfe abrunden:

- individuelle Assistenzleistungen, etwa im Haushalt.
- die Beschäftigung in einer WfbM soll für die große Zahl der betroffenen Menschen, die keine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt finden, weiter flexibilisiert und noch arbeitsmarktnäher ausgestaltet werden.
- alternativ hierzu sind Angebote zur Tagesstruktur für diejenigen Menschen, die noch nicht oder nicht mehr in eine WfbM gehen, zu betrachten.
- niedrigschwellige Angebote zur Tagesgestaltung vor allem am Wochenende sollen aufgebaut und regional integrierte Angebote von Krisen- und Notdiensten entwickelt werden.

Um dies alles zu erreichen und dabei aber auch immer die Entwicklung der Kosten im Auge zu behalten ist es erforderlich, dass wir noch besser als bisher mit den Kommunen und auch den anderen Leistungsträgern zusammenarbeiten. **Deshalb wollen wir die Regionalkonferenzen zu tragfähigen örtlichen Planungsgremien der kommunalen Sozialplanung weiterentwickeln.**

Die Summe der eingeleiteten Umsteuerungen und Weiterentwicklungen – vor allem aber deren Erfolg – macht uns zuversichtlich, dass die Zuständigkeit für alle Leistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderung auch über Juni 2010 hinaus bei den Landschaftsverbänden verbleibt. Zum Wohle der Menschen mit Behinderung – und dem der öffentlichen Haushalte.

Köln, im Juni 2008

die Vorsitzende des Sozialausschusses des LVR Dorothee Daun
und die Sprecher und Sprecherinnen der Fraktionen und Gruppen im Sozialausschuss:

Paul Heidrich, CDU-Fraktion
Conny Schmerbach, SPD-Fraktion
Martin Kresse, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Brigitte Mangan, FDP-Fraktion
Jörg Detjen, Gruppe die Linke